

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 141  
BETREFFEND REGLEMENT UEBER DAS NAECHTLICHE DAUERPAKIEREN AUF  
OEFFENTLICHEM GRUND IN DER STADT ZUG

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 155  
vom 27. März 1968

b e s c h l i e s s t :

1. Das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund in der Stadt Zug vom 2. Juli 1968 wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug sofort in Kraft. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.  
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 2. Juli 1968

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. A. Planzer

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 6. Juli bis zum 6. August 1968.